

Übersicht: Coronaregelungen für den Sport in NRW (ab 13.01.2022) Stand: 11.01.2022

Die aktuelle Coronaschutzverordnung (Stand 23.12.2021) sieht Beschränkungen für zahlreiche Aktivitäten vor, und zwar grundsätzlich in den drei Stufen:

3G – Teilnahme für Geimpfte, Genesene und Getestete (bei Zutritt aktueller Schnelltest von offizieller Stelle, nicht älter als 24 Stunden, oder aktueller PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden).

2G – Zugang nur für Geimpfte und Genesene

2G+ - Zugang nur für Geimpfte und Genesene mit aktuellem Test (bei Zutritt aktueller Schnelltest von offizieller Stelle, nicht älter als 24 Stunden, oder aktueller PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden)

Bei Angeboten, für die die 2G+-Regelung gilt, sind „geboosterte“ Personen von der Testpflicht ausgenommen. Als geboostert gilt, wer die für eine vollständige Immunisierung notwendigen Impfungen sowie eine Auffrischungsimpfung erhalten hat. Der Status gilt unmittelbar, sobald die Auffrischungsimpfung erhalten wurde.

Ebenfalls von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, bei denen nach vorheriger vollständiger Impfung eine Coronainfektion festgestellt wurde, bis zu drei Monate nach Feststellung der Infektion mittels PCR-Test.

Zur Überprüfung des Immunisierungsstatus soll die CovPassCheck-App des Robert-Koch-Instituts verwendet werden. Neben dem jeweiligen Immunitätsnachweis ist auch verpflichtend ein Identitätsnachweis zu kontrollieren.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Jens Wortmann
Tel. 01623406321

jens.wortmann@ksb-coesfeld.de
Coesfeld, 11.01.2022

KreisSportbund Coesfeld e.V.
Borkener Straße 13
48653 Coesfeld

Tel. 02541 82988
Fax 02541 842898
Info@ksb-coesfeld.de
www.ksb-coesfeld.de

Mo - Do: 9 bis 12 Uhr
Mo + Di: 15 bis 18 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Westmünsterland
IBAN DE60 4015 4530 0000
0215 76
BIC WELADE3WXXX

Amtsgericht Coesfeld VR 141
St.-Nr. 312/5833/0068

MITGLIED IM



LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Kontrolle hat unabhängig von der Art der Veranstaltungen und Angebote bei Zutritt stattzufinden. Abweichungen (z.B. die Kontrolle durch Übungsleitungen in der Halle nach dem Umziehen) sind nur auf der Grundlage eines dokumentierten und nachprüfbares Kontrollkonzeptes zulässig.

Schüler:innen gelten aufgrund der regelmäßigen Schultestungen als getestet. Bei Personen ab 16 Jahren ist die Schüler:inneneigenschaft durch eine entsprechende Bestätigung nachzuweisen.

3G gilt für angestellte, selbstständige, ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeitende im Trainingsbetrieb, bei der außersportlichen Jugendarbeit und bei Sportveranstaltungen sowie durch das Bundesinfektionsschutzgesetz ab dem 25.11.2021 für alle weiteren Arbeiten und Tätigkeiten im Verein. Nicht-immunisierte Personen müssen während ihrer gesamten Tätigkeit eine Maske (mindestens medizinischer Mundschutz) tragen. Sollte dies wegen der Art der Tätigkeit (z.B. Anleitung im Wasser) nicht möglich sein, darf die Tätigkeit nur mit PCR-Test aufgenommen werden – diese Regelung gilt allerdings nur übergangsweise (jedoch ohne konkretes Ablaufdatum). Für Mitarbeitende, die einen Immunisierungsnachweis vorlegen, reicht die einmalige Erfassung und Dokumentation des Immunisierungsstatus – bitte beachten Sie, dass der Status „Genesen“ sechs Monate nach der Feststellung der Coronainfektion abläuft und der Status dann wieder zu klären ist. Personen, die nicht immunisiert sind oder ihren Status nicht nachweisen wollen, müssen täglich einen Coronatest vorlegen, bevor Sie ihre Tätigkeit aufnehmen (bei Tätigkeitsantritt aktueller Schnelltest von offizieller Stelle, nicht älter als 24 Stunden, oder aktueller PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden).

3G gilt ferner für Gremiensitzungen der Vereine ohne gesellige Elemente, also z.B. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie für Bildungsveranstaltungen (z.B. Fortbildungen für Trainer:innen).

2G gilt für die Teilnehmenden am Sportbetrieb im Freien (Übungs- und Wettkampfbetrieb), für Zuschauer:innen bei Sportveranstaltungen sowie in der außersportlichen Jugendarbeit.

Ausgenommen von der 2G-Regelung sind a) Kinder- und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sowie b) Personen, die ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie aktuell oder in den vergangenen sechs Wochen nicht gegen COVID-19 geimpft werden könnten, sofern diese über einen aktuellen Test verfügen (bei Zutritt aktueller Schnelltest von offizieller Stelle, nicht älter als 24 Stunden, oder aktueller PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden). Kinder vor Schuleintritt sind von der Testpflicht ausgenommen. Der genannte Personenkreis ist damit zugleich Immunisierten gleichgestellt als auch getestet, erfüllt also die Bedingungen für 2G+.

Ferner sind bei Angeboten, für die eine Testpflicht gilt (also auch bei Sportveranstaltungen unter 2G+) durch entsprechend qualifiziertes Personal beaufsichtigte Selbsttests zulässig. Die Testdurchführung ist zu dokumentieren, für die Dauer der Teilnahme am Angebot aufzubewahren und nach Ende der Teilnahme am Angebot zu vernichten. Der Test ist allein zur Teilnahme am Angebot zulässig, eine Testbescheinigung darf nicht ausgestellt werden.

Der Zutritt zum Angebot ist erst möglich, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Sollten Sie ihren Mitgliedern beaufsichtigte Selbsttests anbieten wollen, ist also eine rechtzeitige Testvornahme vor Beginn des Angebots notwendig.

Die Coronaschutzverordnung sieht ausdrücklich vor, dass den Mitgliedern die Mehrkosten durch Tests in Rechnung gestellt werden können (aber natürlich nicht müssen).

Am Wettkampf- und Trainingsbetrieb in offiziellen Ligen und Wettkämpfen der Verbände ist für eine Übergangsphase und ausschließlich für Berufssportler:innen (inklusive Personen, die an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen) die Teilnahme auch ohne Immunisierung mit einem maximal 48 Stunden alten PCR-Test möglich.

Nur noch bis zum 16.01.2022 sind – ausschließlich bezogen auf die aktive Sportausübung (sowie musikalische und schauspielerische Aktivitäten) - auch Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren unabhängig vom Immunisierungsstatus Immunisierten gleichgestellt, sofern sie über einen jeweils gültigen Testnachweis verfügen. Mit dem 17.01.2022 läuft diese Ausnahmeregelung aus.

2G+ gilt für die Teilnehmenden am Sportbetrieb in geschlossenen Räumen sowie für gesellige Veranstaltungen (z.B. Vereinsfeste), bei denen Tanz nicht Schwerpunkt der Veranstaltung ist (wir empfehlen, diese Regelung aus Klarheitsgründen so auszulegen, dass damit gesellige Veranstaltungen ohne Tanz gemeint sind).

Tanzveranstaltungen mit geselligem Charakter sind untersagt. Tanzsport ist jedoch weiterhin zulässig.

Ferner gilt 2G+ in der Gastronomie, also auch in Vereinsgaststätten.

In geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht – das Tragen einer FFP2-Maske (oder vergleichbar) wird empfohlen. Die Maske kann abgenommen werden, sofern nur eine Person sich nicht nur kurzfristig allein im Raum befindet, beim Sporttreiben, in der Gastronomie am festen Sitzplatz sowie bei Vorträgen und Redebeiträgen, wenn ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten wird.

Auch im Freien gilt eine Maskenpflicht bei Veranstaltungen ohne Zugangskontrolle. Bei Veranstaltungen im Freien, die unter 3G stattfinden, darf die Maske am festen Platz abgenommen werden, wenn dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird. Bei Veranstaltungen unter 2G gilt keine Maskenpflicht. Da für Sportveranstaltungen 2G für Zuschauer:innen gilt, besteht hier keine Maskenpflicht. Für andere Vereinsveranstaltungen kann die Regelung jedoch relevant sein.

Stehplätze sind bei Sportveranstaltungen nur zulässig, sofern nicht ausreichend viele Sitzplätze zur Verfügung stehen.

Es gilt eine Kapazitätsgrenze: Veranstaltungen bis 250 Zuschauer:innen können ohne weitere als die zuvor genannten Einschränkungen umgesetzt werden. Für Veranstaltungen mit mehr als 250 Zuschauer:innen können 50 % der über 250 hinausgehenden Kapazität, höchstens jedoch 750 Anwesende (als Anwesende zählen Teilnehmende und Zuschauer:innen; Mitarbeitende (inklusive Berufssportler:innen) werden hingegen nicht mitgezählt) zugelassen werden.

Für Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze sowie Veranstaltungen im Freien ohne Zugangskontrolle sind der unteren Gesundheitsbehörde weiterhin Hygienekonzepte vorzulegen, die neben spezifischen Regelungen immer auch die Regeln der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Coronaschutzverordnung beinhalten

muss. Für Veranstaltungen in Innenräumen müssen die Konzepte zwingend Regelungen zur Zugangskontrolle und Überprüfung des Test- bzw. Immunisierungsstatus enthalten. Für mehrere Veranstaltungen am selben Ort kann auch weiterhin ein gemeinsames/dauerhaftes Konzept vorgelegt werden.

Aufgrund einer Allgemeinverfügung (inklusive Ergänzung) des Kreises Coesfeld gilt für bestimmte Veranstaltungen und Angebote die Pflicht zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit. Entsprechend sind bei betroffenen Angeboten die folgenden Daten der Teilnehmenden zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren, um diese im Bedarfsfall den Gesundheitsbehörden zur Verfügung stellen zu können. Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum der Anwesenheit. Adressdaten müssen nicht jeweils neu erfasst werden, wenn Sie beispielsweise über eine Vereinsverwaltung im Bedarfsfall unverzüglich bereitgestellt werden können. Dies gilt ausdrücklich für Sportangebote, an denen Personen bis einschließlich 17 Jahre teilnehmen (reine Kinder- und Jugendgruppen sowie gemischte Gruppen), für Zuschauer:innen bei Sportveranstaltungen, Angebote der außersportlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie Vereinsversammlungen und Gremiensitzungen. Dabei sind sowohl immunisierte wie nicht-immunisierte Personen zu erfassen. Weitergehend empfehlen wir die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit für alle Angebote und Veranstaltungen, an denen nicht-immunisierte Personen teilnehmen (also z.B. Kinder, die noch nicht geimpft werden konnten), um die Gesundheitsbehörden bestmöglich zu unterstützen. Der Erhebung kann in Papierform oder in digitaler Form erfolgen. Aufgrund der guten Erfahrungen in der Coronamodellregion und der schnellen Möglichkeit der Datenbereitstellung empfehlen wir die Nutzung digitaler Lösungen.

Durch das Bundesinfektionsschutzgesetz gilt ab dem 25.11.2021 außerdem wieder die Homeoffice-Pflicht. Sofern nicht in der Tätigkeit liegende bzw. betriebliche Gründe gegen eine Arbeit aus dem Homeoffice sprechen, muss der Arbeitgeber das Homeoffice anbieten und Arbeitnehmer:innen sind verpflichtet, dieses anzunehmen. Diese Regelung dürfte insbesondere für Vereine mit hauptberuflicher Geschäftsstelle relevant sein.

Hier finden Sie die ab dem 13.01.2022 gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW im Wortlaut:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-01-11_coronaschvo_vom_11.01.2022_lesefassung_1.pdf

Hier finden Sie die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW im Wortlaut:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-01-11_anlage_zur_coronaschvo_vom_11.01.2022_lesefassung.pdf

Hier finden Sie die die Verordnung ergänzende Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld im Wortlaut:

https://www.kreis-coesfeld.de/fileadmin/Kreis_Coesfeld/downloads/amtsblatt/2021/ab2137.pdf

Hier finden Sie die Ergänzung der Allgemeinverfügung im Wortlaut:

https://www.kreis-coesfeld.de/fileadmin/Kreis_Coesfeld/downloads/amtsblatt/2021/ab2139.pdf

Ansprechperson bei Fragen:

Kreissportbund Coesfeld e.V.

Jens Wortmann

jens.wortmann@ksb-coesfeld.de

01623406321